



Flurneuordnung Fronhof
Gemeinde Altendorf Lkr. Schwandorf

Gesamtverfahren Landschaftsplanung (Vertiefungsphase)

Verwaltungsgemeinschaft NABBURG
Eing.: 20. OKT. 2019
Ref.: 11.2

Anlagen:

- Landschaftsplanung (Vertiefungsphase) Büro Blank vom 13. Mai 2019
- Rückhalte- und Renaturierungsmaßnahmen:
Entwürfe für die Maßnahmen 1 mit 5 des Büros Münchmeier – Eigner vom Mai 2018
Erläuterungsbericht vom 12. Juni 2018

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

— **Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit** von Vorhaben (§ 7 UVPG)

Das Sachgebiet F 2 - Landespflege führt die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit für den Bau, die Änderung oder Ergänzung von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG durch.

Vor Baubeginn

wurden dem Sachgebiet F 2 - Landespflege die erforderlichen Unterlagen vorgelegt.

— **Entscheidung des Sachgebietes F 2 - Landespflege:**

Die allgemeine Vorprüfung durch das Sachgebiet F 2 - Landespflege ergab, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP nach §§ 5, 7, 9 UVPG für das Gesamtverfahren nicht besteht

Begründung:

Das vorgelegte landschaftsplanerische Maßnahmenkonzept des Büros Blank und die Planungen des Büros Münchmeier – Eigner wurden in enger Abstimmung mit den Teilnehmern und Fachbehörden erarbeitet und weisen eine hohe Qualität auf.

Durch die intensive Abstimmung ist es gelungen, Eingriffe weitgehend zu vermeiden und unvermeidbare Eingriffe durch hochwertige landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen.

— Die naturschutzrechtliche Kompensationsverpflichtung wird durch die geplanten Maßnahmen mehr als kompensiert.

Neben einer bedarfsgerechten Erschließung der Flur werden durch die Landschaftsplanung auch hochwertige Lebensräume geschaffen, die im Hinblick auf den Biotopverbund von großer Bedeutung sind.

Vor allem dem abiotischen Ressourcenschutz wird durch die Planung Rechnung getragen: Die Renaturierungsmaßnahmen an den Gewässern (Münchmeier – Eigner), verbessern den Wasserhaushalt.

Weitere Maßnahmen der Planung berücksichtigen vor allem die Belange des Boden- und Erosionsschutzes, um bei Starkregenereignissen, Schäden in der Flur zu vermeiden, bzw. zu minimieren.

Im Flurneuordnungsverfahren Fronhof kann somit durch die Planungen ein hochwertiges landschaftspflegerisches Konzept umgesetzt werden.

Vorbehalt bzw. Maßgabe:

Um die positiven Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu gewährleisten, sind die in den Textteilen der Planungen Blank und Münchmeier - Eigner erläuterten Maßnahmen umzusetzen.

Die Entscheidung des Sachgebietes F 2 - Landespflege ist den Unterlagen zur Entscheidung nach § 41 FlurbG beizufügen.

Tirschenreuth, den 01.10.2019
Rainer Götz